



Auskunft:  
Lisa Albrecht  
T +43 5574 511 25137  
Zahl: GVLK-40-075/001-2022  
Bregenz, am 01.04.2022

## Öffentliche Bekanntmachung für Landwirte

Interessentensuche gemäß § 5 des Grundverkehrsgesetzes, LGBl.Nr. 42/2004 idgF.

Der Vorsitzende der Grundverkehrs-Landeskommission gibt gemäß § 5 Abs. 1 des Grundverkehrsgesetzes bekannt, dass ein Nicht-Landwirt beabsichtigt, nachstehenden  $\frac{1}{2}$  Anteil des landwirtschaftlich gewidmeten Grundstückes zu erwerben:

GST-NR / KG	164/4, KG Laterns (1/2 Anteil)
Widmung	Freifläche-Landwirtschaft
Größe	neu gebildet mit ca. 1.104 m <sup>2</sup>
Lage	siehe Seite 2
Eigentümer	Anja Etlinger, Laterns
Art des Rechtsgeschäftes	Schenkung

Sollten Sie als Landwirt bereit sein, diesen  $\frac{1}{2}$  Anteil des landwirtschaftlichen Grundstückes zu einem ortsüblichen Preis zu erwerben, können Sie dies während der Bekanntmachungsfrist (1 Monat) dem Vorsitzenden der Grundverkehrs-Landeskommission, Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, schriftlich mitteilen. Bitte geben Sie auch den konkreten Kaufpreis an, welchen Sie bereit wären, zu bezahlen.

In der Mitteilung haben Sie nachzuweisen, dass Sie zum Rechtserwerb in der Lage sind und Ihr landwirtschaftlicher Betrieb aufstockungsbedürftig ist. Der Mitteilung haben Sie Folgendes beizulegen:

- Kopie des aktuellen Mehrfachantrages der Agrarmarkt Austria Ihres Betriebes, sowie ausführliche Angaben über die Betriebsgröße und Betriebsausstattung
- Vorlage einer aktuellen Tierliste des gesamten Viehbestandes
- Nähere Begründung, weshalb dieses landwirtschaftliche Grundstück geeignet wäre, Ihren landwirtschaftlichen Betrieb damit aufzustocken
- Bankbestätigung oder Bankgarantie in der Höhe des verbindlichen Angebotes

Jene Landwirte, die ihr Interesse der Grundverkehrs-Landeskommission mitgeteilt haben, können nach Abschluss des Grundverkehrsverfahrens mit der Eigentümerin selbst Kontakt aufnehmen.

Als interessierter Landwirt haben Sie keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages. Der Eigentümerin ist es überlassen, ob oder mit welchem Landwirt sie ein Rechtsgeschäft abschließt. Für sie besteht keine Verpflichtung, ihr Grundstück zu veräußern. Das Interesse eines Landwirtes an obiger Liegenschaft hätte lediglich zur Folge, dass das Rechtsgeschäft mit dem Nicht-Landwirt gemäß § 6 Abs. 2 lit. g des GVG versagt werden könnte.

Der Vorsitzende  
gez. Mag. Alexander Sepp



an der Amtstafel angeschlagen am: *06.04.2022*

von der Amtstafel abgenommen am: .....

Ergeht an:

Gemeinde Laterns  
Herrn Bgm. Gerold Welte  
Laternserstraße 6  
6830 Laterns

mit dem Ersuchen im Sinne des § 5 Abs. 3 des Grundverkehrsgesetzes

- umgehend diese Bekanntmachung einen Monat an der Amtstafel anzuschlagen;
- das Datum des Anschlages und die Abnahme sind auf der Bekanntmachung anzumerken;
- nach Ablauf der einmonatigen Frist ist die Bekanntmachung der Grundverkehrs-Landeskommission zurückzusenden.

